

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 218/2020**  
**vom 11. Dezember 2020**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2020]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2019/984 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten <sup>(1)</sup>, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 D 0984**: Beschluss (EU) 2019/984 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 30)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2019/984 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2020.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Die Präsidentin*  
Sabine MONAUNI

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 30.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.